

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 18. September 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0374/13 - 3.2.08
Anmeldenummer: 08773507.2
Veröffentlichungsnummer: 2167276
IPC: B23Q17/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR BETÄTIGUNG EINER SPANNVORRICHTUNG UND
SPANNSYSTEM ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Patentinhaberin:

Röhm GmbH

Einsprechende:

Chiron-Werke GmbH & Co. KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0374/13 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 18. September 2015

Beschwerdeführerin: Chiron-Werke GmbH & Co. KG
(Einsprechende) Kreuzstrasse 75
78532 Tuttlingen (DE)

Vertreter: Witte, Weller & Partner Patentanwälte mbB
Postfach 10 54 62
70047 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegnerin: Röhm GmbH
(Patentinhaberin) Heinrich-Röhm-Strasse 50
89567 Sontheim/Brenz (DE)

Vertreter: Hentrich Patentanwälte PartG mbB
Syrlinstraße 35
89073 Ulm (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 10. Dezember 2012 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2167276 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender I. Beckedorf
Mitglieder: C. Herberhold
M. Foulger

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 10. Dezember 2012 zur Post gegebenen Entscheidung wurde der Einspruch gegen das Europäische Patent Nr. EP-B-2167276 zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- III. Wie aus dem entsprechenden Eintrag im Europäischen Patentregister hervorgeht, ist das Patent zwischenzeitlich in allen benannten Vertragsstaaten erloschen.
- IV. Mit Schreiben vom 3. Juli 2015 hat die Beschwerdeführerin ausdrücklich erklärt, dass sie an der Fortführung des Einspruchsverfahrens nicht interessiert sei und darauf verzichte, einen Antrag auf Fortsetzung des Einspruchsverfahrens zu stellen.
- V. Dieses Schreiben wurde umgehend (Schreiben vom 9. Juli 2015) an die Patentinhaberin weitergeleitet. Eine Antwort ist ausgeblieben (Stand 18. September 2015).

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100(1) EPÜ kann nach Erlöschen des Patents in allen Vertragsstaaten das Einspruchsbeschwerdeverfahren fortgesetzt werden, wenn die Einsprechende dies innerhalb von zwei Monaten nach einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt.

2. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin bereits vor Übersendung einer solchen Mitteilung an sie erklärt, an der Fortführung des Einspruchsbeschwerdeverfahrens nicht interessiert zu sein und keinen Antrag auf Fortsetzung des Einspruchsverfahrens stellen zu wollen.
3. Vor dem Hintergrund dieser Erklärung der Beschwerdeführerin bedurfte es einer gesonderten Mitteilung gemäß Regel 84 (1) EPÜ nicht mehr. Ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an einem rückwirkenden Widerruf des Patents ist entfallen.
4. Die Kammer sieht ebenfalls keine Veranlassung, das Verfahren fortzusetzen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist daher einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



V. Commare

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt